



Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg

35. Jahrgang

Magdeburg, den 10. Oktober 2025

Nr. 21

Inhalt:	Seite
Allgemeinverfügung - Erlaubnis zur beschränkten Jagdausübung im befriedeten Bezirk gemäß § 6 Bundesjagdgesetz (BJagdG) i. V. m. § 8 Absatz 1 Landesjagdgesetz Sachsen-Anhalt (LJagdG); hier: Stadtpark Rotehorn entsprechend der beigefügten Karte	592-595
Allgemeinverfügung - Erlaubnis zur beschränkten Jagdausübung im befriedeten Bezirk gemäß § 6 Bundesjagdgesetz (BJagdG) i. V. m. § 8 Absatz 1 Landesjagdgesetz Sachsen-Anhalt (LJagdG) hier: Stadtgebiet Magdeburg – Herrenkrug – entsprechend der beigefügten Karte	596-599
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum B-Plan Nr. 239-1 „Domplatz“	600-601
Aufstellung und Auslegung des Entwurfes zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 253-7 "Zuckerbusch Ost" im Teilbereich (Auslegung: 20.10.2025 bis 20.11.2025)	602-605
Auslegung des 2. Entwurfs und geringfügige Änderung des Geltungsbereichs zum Bebauungsplan Nr. 481-1 "Iltisweg" (Auslegung: 20.10.2025 bis 20.11.2025)	606-609
Durchführung der Gewässermahd / Herbstkrautung 2025 an Gewässern 2. Ordnung und der Schrote	610
Jahresabschluss 2023 des Eigenbetriebes Puppentheater der Stadt Magdeburg (EB PTM) (Auslegung: 13.10.2025 bis 20.10.2025)	611-613

Allgemeinverfügung

Erlaubnis zur beschränkten Jagdausübung im befriedeten Bezirk gemäß § 6 Bundesjagdgesetz (BJagdG) i. V. m. § 8 Absatz 1 Landesjagdgesetz Sachsen-Anhalt (LJagdG)

Hiermit wird gemäß § 6 Bundesjagdgesetz (BJagdG) i. V. m. § 8 Absatz 1 Landesjagdgesetz Sachsen-Anhalt (LJagdG) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen **befristet auf den Zeitraum vom 01. Oktober 2025 bis zum 31. März 2026** ein beschränktes Jagdausübungsrecht für berechnigte Personen auf Schwarzwild sowie auf die Raubwildarten Waschbär, Marderhund, Dachs und Fuchs im befriedeten Bezirk des Stadtparks Rotehorn entsprechend der beigefügten Karte verfügt.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Begründung

Gemäß § 7 Absatz 1 LJagdG i. V. m. § 6 BJagdG stellt der Stadtpark Rotehorn in Magdeburg als städtische Parkanlage einen befriedeten Bezirk dar, in welchem die Jagd grundsätzlich ruht.

Die Jagdbehörde kann nach § 6 BJagdG i. V. m. § 8 Absatz 1 LJagdG die beschränkte Ausübung der Jagd gestatten.

Im Stadtpark Rotehorn hat sich über die zurückliegenden Jahre dauerhaft Schwarzwild angesiedelt, welches im Bereich Großer Werder bzw. im Bereich Prester über die Alte Elbe stetig hin- und herwechselt.

Gegenwärtig sind im Stadtpark Rotehorn zwei kleinere Rotten nachweisbar – 1 Rotte im nördlichen Bereich mit etwa 8 bis 10 Frischlingen sowie 1 Überläuferrotte im Bereich Fort XII mit etwa 4 bis 5 Tieren.

Ein Aufeinandertreffen von Mensch und Schwarzwild ist bisher die Ausnahme gewesen. Jedoch bleibt bemerkbar, dass das Schwarzwild über die zurückliegenden Jahre beständig vertraulicher geworden ist und folglich direkte Begegnungen gänzlich nicht ausgeschlossen werden können. Insbesondere durch die mitgeführten Hunde kann sich das Schwarzwild möglicherweise bedroht fühlen und angreifen.

Auch lassen sich Verdrängungssituationen nicht vollkommen ausschließen. Das bedeutet, einzelne junge Wildschweine werden von der Rotte vertrieben und sind auf der Suche nach neuen Revieren.

Über den jährlichen Schaden an Grünanlagen hinaus können mögliche Angriffe auf Menschen, sofern sich das Schwarzwild bedroht fühlt, als auch ein Anstieg der Wildunfälle im Stadtgebiet zudem nicht ausgeschlossen werden.

Des Weiteren erweist sich der Schwarzwildbestand im Stadtpark Rotehorn auch als ein enorm finanzielles Problem.

Demnach werden regelmäßig vorgenommene (Neu-)Bepflanzungen zerwühlt und gefressen.

Die Situation im Stadtpark Rotehorn erfordert daher Maßnahmen zur Einschränkung des Schwarzwildbestandes.

Auch vor dem Hintergrund der existierenden Tierseuche ASP (Afrikanische Schweinepest) ist primär ein fortlaufender Eingriff in den Schwarzwildbestand als präventive Maßnahme von Erfordernis.

Die Landeshauptstadt Magdeburg als Jagdbehörde hat sich daher in Ausübung des eingeräumten Ermessens entschieden, die beschränkte Jagdausübung auf Schwarzwild im Stadtpark Rotehorn befristet zu gestatten.

Zum einen soll durch Abschuss einem ungehinderten Anstieg der Wilddichte vorgebeugt & grundlegend dem Tierseuchengeschehen präventiv entgegengewirkt werden. Zum anderen soll durch erzielten Aufbau eines Jagddrucks möglichst eine Abkehr von Teilen des Schwarzwildbestandes in die ursprünglichen Einstandsgebiete, wie z. B. in den Kreuzhorst, erzielt werden. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich.

Tatsächliche Alternativen zum Abschuss von Schwarzwild sind nicht bekannt. „Vernünftige Gründe“ für die Jagdausübung sind somit gegeben.

Diese enden erst dort, wenn die Alternative allgemein anerkannt ist, den vollen Erfolg gewährleistet und keinen wesentlich größeren Aufwand verlangt. (Meyer-Ravenstein, Jagdrecht Sachsen-Anhalt, 7. Auflage, Einleitung Randnummer 7b). Dies ist bisher nicht der Fall.

Aufgrund der anwachsenden Population beim Raubwild erscheint auch ein Eingriff auf die Wilddichte beim Waschbär, Marderhund, Dachs und Fuchs mittels beschränkter Jagd erforderlich.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gründet sich auf § 80 Abs. 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Im vorliegenden konkreten Einzelfall besteht ein besonderes öffentliches Interesse, die Gefährdung von Personen und/ oder deren Hunden auszuschließen.

Durch die Entwicklung des Schwarzwildbestandes im Stadtpark Rotehorn ist die regelmäßige Begegnung von Menschen und ihren Hunden mit den Wildschweinen vorhersehbar. Dies führt zwangsläufig zu einer Gefährdungssituation. Insbesondere rauschige Keiler und führende Bachen sind unberechenbar und können ohne Vorwarnung Besucher des Stadtparks Rotehorn attackieren. Mitgeführte Hunde können zusätzliche Reizfaktoren darstellen und die Wildschweine zum Angriff provozieren.

Des Weiteren ist auch zu berücksichtigen, dass der Stadtpark als städtische Parkanlage von den Besuchern nicht als Teil von Feld und Forst betrachtet wird. Daher wird hier auch nicht mit Wildtierkontakt gerechnet. Vielmehr dürfte den überwiegenden Teil der Bevölkerung ein solcher Kontakt völlig unerwartet treffen, so dass die in Feld und Forst sonst üblichen menschlichen Vorsichtsmaßnahmen unterbleiben. Folglich besteht hier eine erhebliche Gefährdung für Leben und Gesundheit von Personen und ihren Hunden.

Solche Gefährdungen rechtfertigen regelmäßig die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Darüber hinaus ist es maßgebend, der Tierseuchenproblematik ASP präventiv weiter entgegen zu wirken.

Das öffentliche Interesse daran, diese Gefährdungen durch die sofortige Durchsetzung der Allgemeinverfügung zu schützen, überwiegt beträchtlich das Interesse möglicher Widerspruchsführer, die Vollziehung der Allgemeinverfügung bis zum Eintritt der Bestandskraft – bei einem sich gegebenenfalls anschließenden Verwaltungsstreitverfahren unter Umständen jahrelang – hinauszuschieben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Die Oberbürgermeisterin, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg einzulegen.

Landeshauptstadt Magdeburg, den 24.09.2025
i.A.

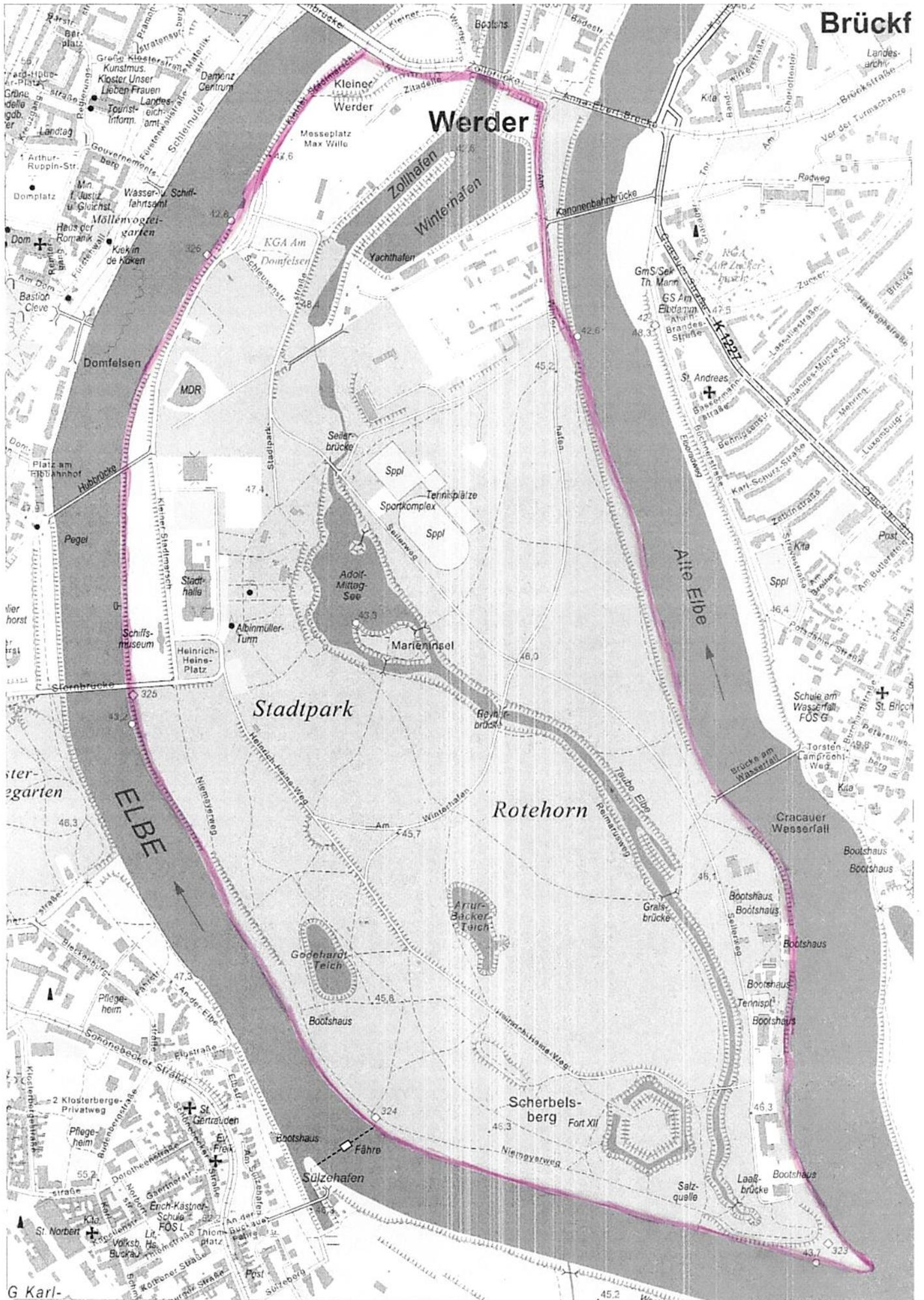
gez. vom Baur

Die vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 02.10.2025

gez. Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
- Dienstsiegel -



Allgemeinverfügung

Erlaubnis zur beschränkten Jagdausübung im befriedeten Bezirk gemäß § 6 Bundesjagdgesetz (BJagdG) i. V. m. § 8 Absatz 1 Landesjagdgesetz Sachsen-Anhalt (LJagdG)

Hiermit wird gemäß § 6 Bundesjagdgesetz (BJagdG) i. V. m. § 8 Absatz 1 Landesjagdgesetz Sachsen-Anhalt (LJagdG) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen **befristet auf den Zeitraum vom 01. Oktober 2025 bis zum 31. März 2026** ein beschränktes Jagdausübungsrecht für berechnigte Personen auf Schwarzwild sowie auf die Raubwildarten Waschbär, Marderhund, Dachs und Fuchs im befriedeten Bereich des Stadtgebietes Magdeburg – Herrenkrug - entsprechend der beigefügten Karte verfügt.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Begründung

Gemäß § 7 Absatz 1 LJagdG i. V. m. § 6 BJagdG handelt es sich bei dem besagten Areal um befriedete Flächen innerhalb des Stadtgebietes Magdeburg, auf welchem die Jagd grundsätzlich ruht.

Die Jagdbehörde kann nach § 6 BJagdG i. V. m. § 8 Absatz 1 LJagdG die beschränkte Ausübung der Jagd gestatten.

Im nahegelegenen Bereich Großer Werder und Stadtpark Rotehorn hat sich in den zurückliegenden Jahren Schwarzwild angesiedelt. Das Areal des Herrenkrugs fungiert hierbei als Abschnitt, über den das Schwarzwild auf den Großen Werder bzw. weiter in Richtung Stadtpark Rotehorn wechselt. Anhand von Fährten werden hier aktuell eine kleine Rotte mit bis zu 5 Tieren sowie ein bis zwei Einzeltiere bestätigt.

Ein Aufeinandertreffen von Mensch und Schwarzwild ist bisher die Ausnahme gewesen. Jedoch ist das Schwarzwild in den zurückliegenden Jahren stetig vertraulicher geworden und direkte Begegnungen können folglich nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Insbesondere auch durch die mitgeführten Hunde kann sich das Schwarzwild möglicherweise bedroht fühlen und angreifen.

Des Weiteren lassen sich Verdrängungssituationen nicht vollkommen ausschließen. Das bedeutet, dass einzelne junge Wildschweine von der Rotte vertrieben werden und sich neue Reviere suchen. Neben den vermehrten Schäden an Grünanlagen hinaus sind daher mögliche Angriffe auf Menschen, sofern sich das Schwarzwild bedroht fühlt, zukünftig nicht auszuschließen. Allemal muss auch ein erhöhtes Risiko für Wildunfälle im Stadtgebiet angenommen werden.

Die Situation im umliegenden Nahbereich – Großer Werder und Stadtpark Rotehorn - erfordert Maßnahmen zur Einschränkung des Schwarzwildbestandes.

Auch vor dem Hintergrund der existierenden Tierseuche ASP (Afrikanische Schweinepest) ist primär eine kontinuierliche Dezimierung des Schwarzwildbestandes als präventive Maßnahme von Erfordernis.

Die Landeshauptstadt Magdeburg als Jagdbehörde hat sich daher in Ausübung des eingeräumten Ermessens entschieden, die beschränkte Jagdausübung auf Schwarzwild im Bereich des Herrenkrugs befristet zu gestatten.

Zum einen soll hierdurch die Möglichkeit gegeben werden, bereits in die Wechsel des Schwarzwildes einzugreifen & somit frühzeitig ein weiteres Vordringen ins Stadtgebiet auszuschließen, und zum anderen grundlegend dem Tierseuchengeschehen präventiv entgegen zu wirken. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich.

Tatsächliche Alternativen zum Abschuss von Schwarzwild sind nicht bekannt. „Vernünftige Gründe“ für die Jagdausübung sind somit gegeben.

Diese enden erst dort, wenn die Alternative allgemein anerkannt ist, den vollen Erfolg gewährleistet und keinen wesentlich größeren Aufwand verlangt. (Meyer-Ravenstein, Jagdrecht Sachsen-Anhalt, 7. Auflage, Einleitung Randnummer 7b). Dies ist bisher nicht der Fall.

Aufgrund der stark zunehmenden Population beim Raubwild erscheint auch ein Eingriff auf die Wilddichte beim Waschbären, Marderhund, Dachs und Fuchs mittels beschränkter Jagd notwendig.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gründet sich auf § 80 Abs. 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Im vorliegenden konkreten Einzelfall besteht ein besonderes öffentliches Interesse, die Gefährdung von Personen und/ oder deren Hunden auszuschließen.

Durch die Entwicklung des Schwarzwildbestandes im Stadtgebiet Magdeburg ist die regelmäßige Begegnung von Menschen und ihren Hunden mit den Wildschweinen vorhersehbar. Dies führt zwangsläufig zu einer Gefährdungssituation. Insbesondere rauschige Keiler und führende Bachen sind unberechenbar und können ohne Vorwarnung Menschen attackieren. Mitgeführte Hunde können zusätzliche Reizfaktoren darstellen und die Wildschweine zum Angriff provozieren.

Des Weiteren ist auch zu berücksichtigen, dass das besagte Areal nicht als Teil von Feld und Forst betrachtet wird. Daher wird hier auch nicht mit Wildtierkontakt gerechnet. Vielmehr dürfte den überwiegenden Teil der Bevölkerung ein solcher Kontakt völlig unerwartet treffen, so dass die in Feld und Forst sonst üblichen menschlichen Vorsichtsmaßnahmen unterbleiben. Folglich besteht hier eine erhebliche Gefährdung für Leben und Gesundheit von Personen und ihren Hunden.

Solche Gefährdungen rechtfertigen regelmäßig die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Darüber hinaus ist es maßgebend, der Tierseuchenproblematik ASP weiter präventiv entgegen zu wirken.

Das öffentliche Interesse daran, diese Gefährdungen durch die sofortige Durchsetzung der Allgemeinverfügung zu schützen, überwiegt beträchtlich das Interesse möglicher Widerspruchsführer, die Vollziehung der Allgemeinverfügung bis zum Eintritt der Bestandskraft – bei einem sich gegebenenfalls anschließenden Verwaltungsstreitverfahren unter Umständen jahrelang – hinauszuschieben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Die Oberbürgermeisterin, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg einzulegen.

Landeshauptstadt Magdeburg, den 24.09.2025
i.A.

gez. vom Baur

Die vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 02.10.2025

gez. Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
- Dienstsiegel -



Lange La.

Herren

Lenaustraße

Eichendorffstraße

Mörikestraße

Herrenkrugstraße

Breitscheidstraße

Bekanntmachung der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum B-Plan Nr. 239-1 „Domplatz“

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 25.09.2025 beschlossen:

1. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hatte in seiner Sitzung am 07.05.1992 mit Beschluss-Nr. 122-15/92 für das Gebiet, das wie folgt umgrenzt wurde:

- im Norden: durch die Wohnbebauung Regierungsstraße,
- im Osten: durch das Schleinufer
- im Süden: durch die Danzstraße
- im Westen: durch den Breiten Weg

beschlossen, einen Bebauungsplan aufzustellen. Ziel war es, Strukturüberlegungen für die Bebauung und Gestaltung im Umfeld des Domplatzes vorzunehmen.

Mit Beschluss-Nr. 225-5/III)99 hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 04.11.1999 die Verkleinerung des Geltungsbereichs beschlossen. Fortan wurde der Bebauungsplan im Westen nicht mehr durch den Breiten Weg sondern durch die Westseite des Domplatzes begrenzt.

Beide Beschlüsse werden gemäß § 1 Abs. 8 BauGB aufgehoben.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, dargestellt.

2. Der Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 239-1 „Domplatz“ ist gemäß § 1 Abs. 8 i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Magdeburg, 02.10.2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

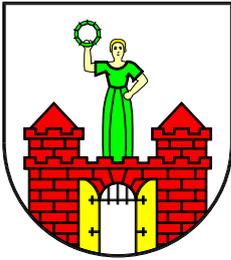
Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 02.10.2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



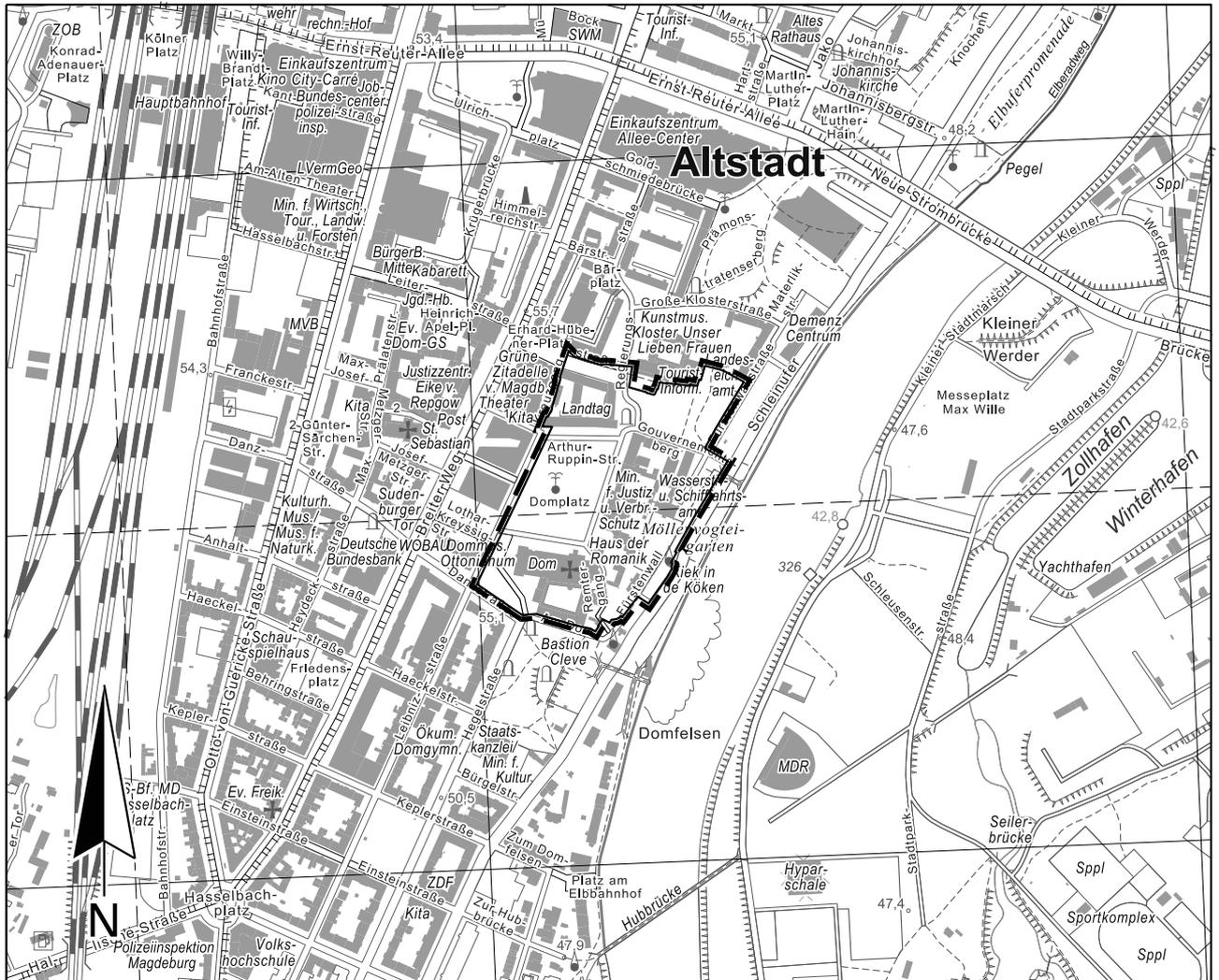
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Aufhebung

Bebauungsplan Nr. 239-1

DS0059/25 Anlage 1

Bezeichnung: „Domplatz“



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenausuges: 02/2025

— Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 239-1 wird umgrenzt:

- im Norden: durch die Wohnbebauung Regierungsstraße;
- im Osten: durch das Schleinufer;
- im Süden: durch die Danzstraße;
- im Westen: durch den Breiten Weg.

Bekanntmachung der Aufstellung und öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 253-7 "Zuckerbusch Ost" im Teilbereich

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 28.08.2025 beschlossen:

1. Der seit dem 02.03.2004 rechtsverbindliche und durch Beschluss des Stadtrates am 05.11.2015 geänderte Bebauungsplan Nr. 253-7 „Zuckerbusch Ost“ soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB geändert werden.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung wird umgrenzt:

- im Norden: durch die Südgrenze des Flurstücks 10402 (Flur 722);
- im Osten: durch die Westgrenze der Parkplatzfläche auf dem Flurstück 10149 (Flur 722), der Südgrenze und diese verlängert zum nördlichen Grenzpunkt des Flurstücks 1819/134 (Flur 793), der Ostgrenze dieses Flurstücks verlängert zur Südgrenze des Flurstücks 10378 (Flur 793);
- im Süden: durch Südgrenze des Flurstücks 10378 (Flur 793);
- im Westen: durch die Westgrenze der Flurstücke 10378, 10374 und 10376 (Flur 793), von der Südwestgrenze der Flurstücke 2/6 und 458/1 (Flur 722) und deren Verlängerung nach Nordwesten und der Nordwestgrenze des Flurstücks 128 (Flur 721).

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

Planungsziel ist die Festsetzung

- eines Sonstigen Sondergebietes - Freizeit und Sport, um eine Schwimmhalle für den Hochleistungs-, Vereins- und Schulsportsport errichten zu können,
- einer öffentlichen Grünfläche als Bestandteil eines übergeordneten Grünzuges um den Stadtteil Brückfeld sowie
- eines naturnah gestalteten Regenrückhaltebeckens.

Im Flächennutzungsplan ist dieses Gebiet weitestgehend als Sondergebiet Freizeit/ Sport dargestellt. Die 2. Änderung des Bebauungsplans wird somit aus dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg entwickelt.

2. Da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird, wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, von einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, von einer frühzeitigen Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.
3. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 253-7 „Zuckerbusch Ost“ und die Begründung werden in der vorliegenden Form gebilligt.
4. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 253-7 „Zuckerbusch Ost“ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind vor Beginn der Veröffentlichungsfrist ortsüblich bekannt zu machen.

5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung zu beteiligen und gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

Magdeburg, 02.10.2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweise:

1. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wird der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 253-7 und die Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB im Internet unter www.magdeburg.de/auslegungen

in der Zeit vom

20.10.2025 bis einschließlich 20.11.2025

veröffentlicht.

2. Die vorgenannten Planunterlagen liegen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB **zusätzlich** in dem **o. g. Zeitraum** im Dezernat für Umwelt und Stadtentwicklung, Informationsbereich (Pfortner) und im Fachbereich Stadtplanung und Vermessung der Landeshauptstadt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg

während der Dienstzeiten

montags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
dienstags	von 08:00 Uhr – 17:30 Uhr
mittwochs	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

für alle Personen zur Einsicht öffentlich aus.

Bei Fragen zu den Auslegungsunterlagen bitten wir Sie um vorherige telefonische Terminvereinbarung mit der zuständigen Sachbearbeiterin Frau Bruhn (Tel.: 0391 540 5391).

Die Auslegungsunterlagen sind im Informationsbereich des Dezernats für Umwelt und Stadtentwicklung auch ohne Terminvereinbarung öffentlich zugänglich.

Nachfolgende Unterlagen sind Bestandteil der Veröffentlichung im Internet und der öffentlichen Auslegung im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung:

- Planzeichnung i. d. F. des Entwurfs mit dem Stand April 2025, geändert gemäß Stadtratsbeschluss vom 28.08.2025
- Begründung zum Bebauungsplan i. d. F. Entwurfs mit dem Stand April 2025, geändert gemäß Stadtratsbeschluss vom 28.08.2025

Die der Planung zu Grunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) können bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Fachbereich Stadtplanung und Vermessung, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg eingesehen werden.

3. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB wird darauf hingewiesen,
 1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
 2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen:
 - durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an: fb64-beteiligung@stadt.magdeburg.de, oder
 - über die Beteiligungsplattform des Landes Sachsen-Anhalt: <https://beteiligung.sachsen-anhalt.de>

Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich unter der oben genannten Anschrift oder während der Dienststunden im Fachbereich Stadtplanung und Vermessung zur Niederschrift vorgebracht werden.

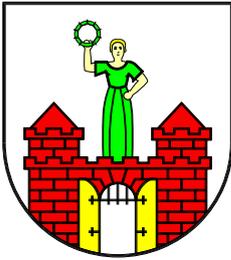
 - 3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.
4. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 lit. b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung“, die mit ausliegt.

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 02.10.2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



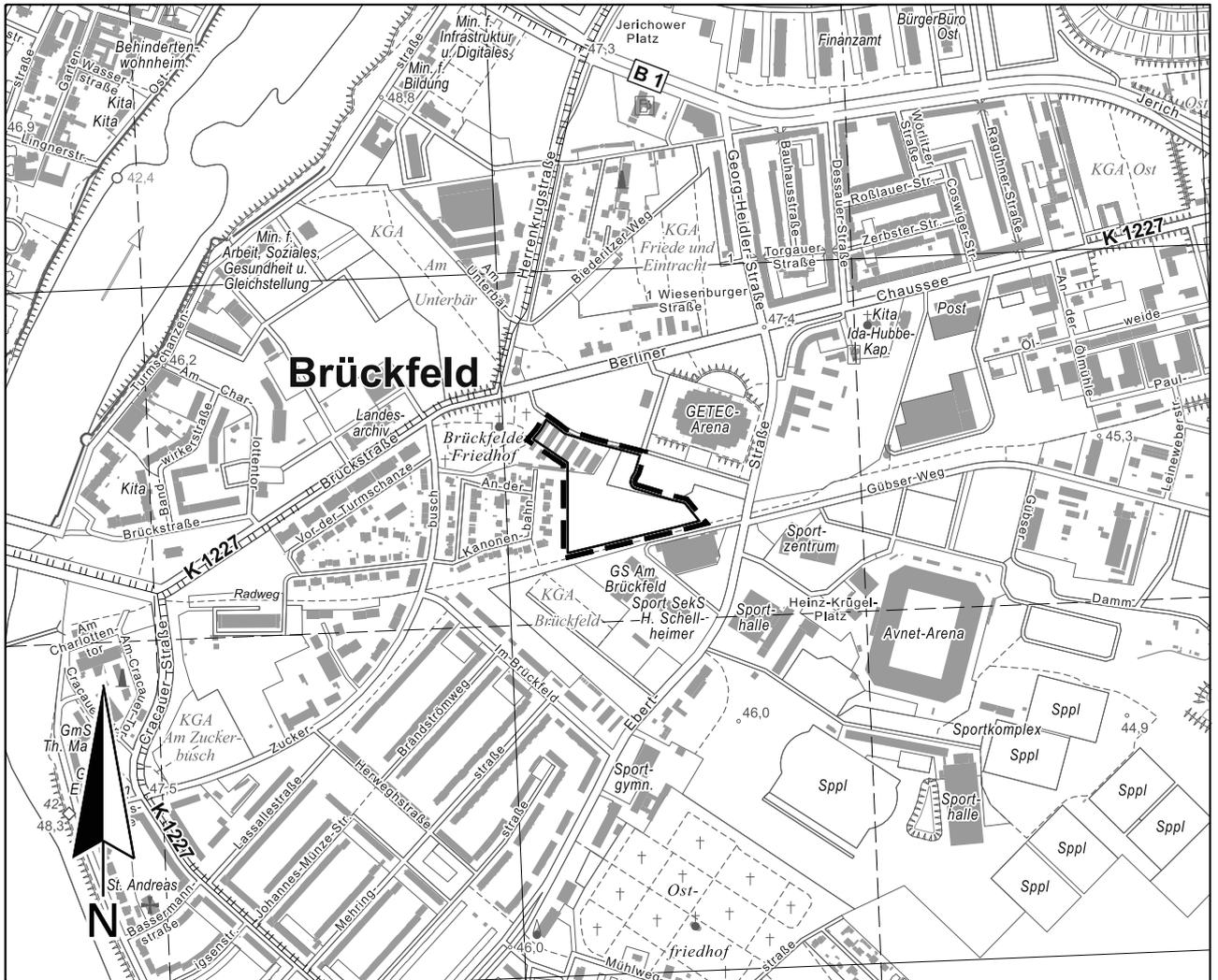
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zum Entwurf der 2. Änderung

Bebauungsplan Nr. 253 - 7

Bezeichnung: "Zuckerbusch Ost"

DS0204/25 Anlage 1



50 0 100 200 300 400

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenausuges: 04/2025

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 253-7 wird umgrenzt:

- im Norden: durch die Südgrenze des Flurstücks 10402 (Flur 722);
- im Osten: durch die Westgrenze der Parkplatzfläche auf dem Flurstück 10149 (Flur 722), der Südgrenze und diese verlängert zum nördlichen Grenzpunkt des Flurstücks 1819/134 (Flur 793), der Ostgrenze dieses Flurstücks verlängert zur Südgrenze des Flurstücks 10378 (Flur 793);
- im Süden: durch Südgrenze des Flurstücks 10378 (Flur 793);
- im Westen: durch die Westgrenze der Flurstücke 10378, 10374 und 10376 (Flur 793), von der Südwestgrenze der Flurstücke 2/6 und 458/1 (Flur 722) und deren Verlängerung nach Nordwesten und der Nordwestgrenze des Flurstücks 128 (Flur 721).

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des 2. Entwurfs und geringfügige Änderung des Geltungsbereichs zum Bebauungsplan Nr. 481-1 "Iltisweg"

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am 29.09.2025 beschlossen:

1. Der 2. Entwurf des Bebauungsplans Nr. 481-1 "Iltisweg" und die Begründung/Umweltbericht werden in der vorliegenden Form gebilligt.
2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird geringfügig geändert. Das Plangebiet wird wie folgt neu umgrenzt:
 - im Norden: durch eine im Flurstück 6063/1 der Flur 466 verlaufenden Verbindung einer in einem Abstand von 14,50 m in nördlicher Richtung parallel zu der Nordgrenze des Flurstücks 7508/01 der Flur 465 (Wolfsweg) verlaufenden Linie und einer lotrecht zu der Westgrenze des Flurstückes 6043 der Flur 466 verlaufenden Linie, welche 5 m nördlich des gemeinsamen Grenzpunkts der Flurstücke 6043 und 6042/7 der Flur 466 endet;
 - im Osten: durch die verlängerte Ostgrenze des Flurstücks 6044/1, die Ostgrenzen der Flurstücke 6063/1, 6044/1, 6044/2, 6061/1 (Iltisweg) und 6060/10 (alle Flur 466);
 - im Süden: durch die Nordgrenze der Flurstücke 8368/1, 8367/1 und 8366/1 (Flur 476), die Süd-, West- und Nordgrenze des Flurstücks 6063/19 (Flur 466), die Südgrenze des Flurstücks 6063/1 (Flur 466) sowie die Außengrenzen des Flurstücks 6063/11 (Flur 466);
 - im Westen: durch die Westgrenze des Flurstücks 6063/1 der Flur 466, durch die Südgrenze des Flurstücks 7506/2 der Flur 465 sowie der nördlichen Verlängerung der Westgrenze des Flurstücks 7508/1 (Wolfsweg) der Flur 465.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 4,9 ha. Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt.

3. Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 481-1 "Iltisweg" und die Begründung/Umweltbericht sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind vor Beginn der Veröffentlichungsfrist ortsüblich bekannt zu machen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4a Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung zu beteiligen und gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

Magdeburg, 02.10.2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Hinweise:

1. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wird der 2. Entwurf des Bebauungsplans Nr. 481-1 und die Begründung mit Umweltbericht und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB im Internet unter www.magdeburg.de/auslegungen

in der Zeit vom

20.10.2025 bis einschließlich 20.11.2025

veröffentlicht.

2. Die vorgenannten Planunterlagen liegen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB **zusätzlich** in dem **o. g. Zeitraum** im Dezernat für Umwelt und Stadtentwicklung, Informationsbereich (Pförtner) und im Fachbereich Stadtplanung und Vermessung der Landeshauptstadt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg

während der Dienstzeiten

montags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
dienstags	von 08:00 Uhr – 17:30 Uhr
mittwochs	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

für alle Personen zur Einsicht öffentlich aus.

Bei Fragen zu den Auslegungsunterlagen bitten wir Sie um vorherige telefonische Terminvereinbarung mit der zuständigen Sachbearbeiterin Frau Callehn (Tel.: 0391 540 5382).

Die Auslegungsunterlagen sind im Informationsbereich des Dezernats für Umwelt und Stadtentwicklung auch ohne Terminvereinbarung öffentlich zugänglich.

Nachfolgende Unterlagen sind Bestandteil der Veröffentlichung im Internet und der öffentlichen Auslegung im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung:

- Planzeichnung i. d. F. des 2. Entwurfs mit dem Stand Juli 2025
- Begründung zum Bebauungsplan i. d. F. des 2. Entwurfs mit dem Stand Juli 2025
- Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zum 2. Entwurf des Bebauungsplans

Im Umweltbericht wurden die Auswirkungen des Bebauungsplans auf folgende Schutzgüter einer Beurteilung unterzogen:

- Mensch – mit Aussagen u. a. zu den Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, insbesondere der Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen auf den Menschen
- Tiere und Pflanzen – mit Aussagen u. a. zur potenziell-natürlichen Vegetation, den Biotoptypen sowie dem Baum- und Artenschutz
- Luft und Klima – mit Aussagen u. a. zu den Kaltluftbahnen und zum Luftaustauschbereich
- Landschaft – mit Aussagen u. a. zu den Auswirkungen der geplanten Bebauung auf das Orts- und Landschaftsbild

- Fläche und Boden – mit Aussagen u. a. zur Inanspruchnahme von Ackerflächen für die geplante Bebauung und zur Bodenschutzklausel
 - Wasser – mit Aussagen u. a. zum Oberflächengewässer, zum Grundwasser und zur Entwässerung
 - Kultur und sonstige Sachgüter – mit Aussagen u. a. zu archäologischen Denkmalen
- umweltbezogene Stellungnahmen
- Umweltamt (untere Naturschutzbehörde) vom 14.02.2023

Die der Planung zu Grunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) können bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Fachbereich Stadtplanung und Vermessung, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg eingesehen werden.

3. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB wird darauf hingewiesen,
1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
 2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen:
 - durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an: fb64-beteiligung@stadt.magdeburg.de, oder
 - über die Beteiligungsplattform des Landes Sachsen-Anhalt: <https://beteiligung.sachsen-anhalt.de>

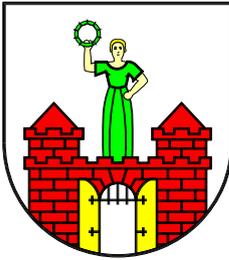
Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich unter der oben genannten Anschrift oder während der Dienststunden im Fachbereich Stadtplanung und Vermessung zur Niederschrift vorgebracht werden.
 3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.
4. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 lit. b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „[Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung](#)“, die mit ausliegt.

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 02.10.2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



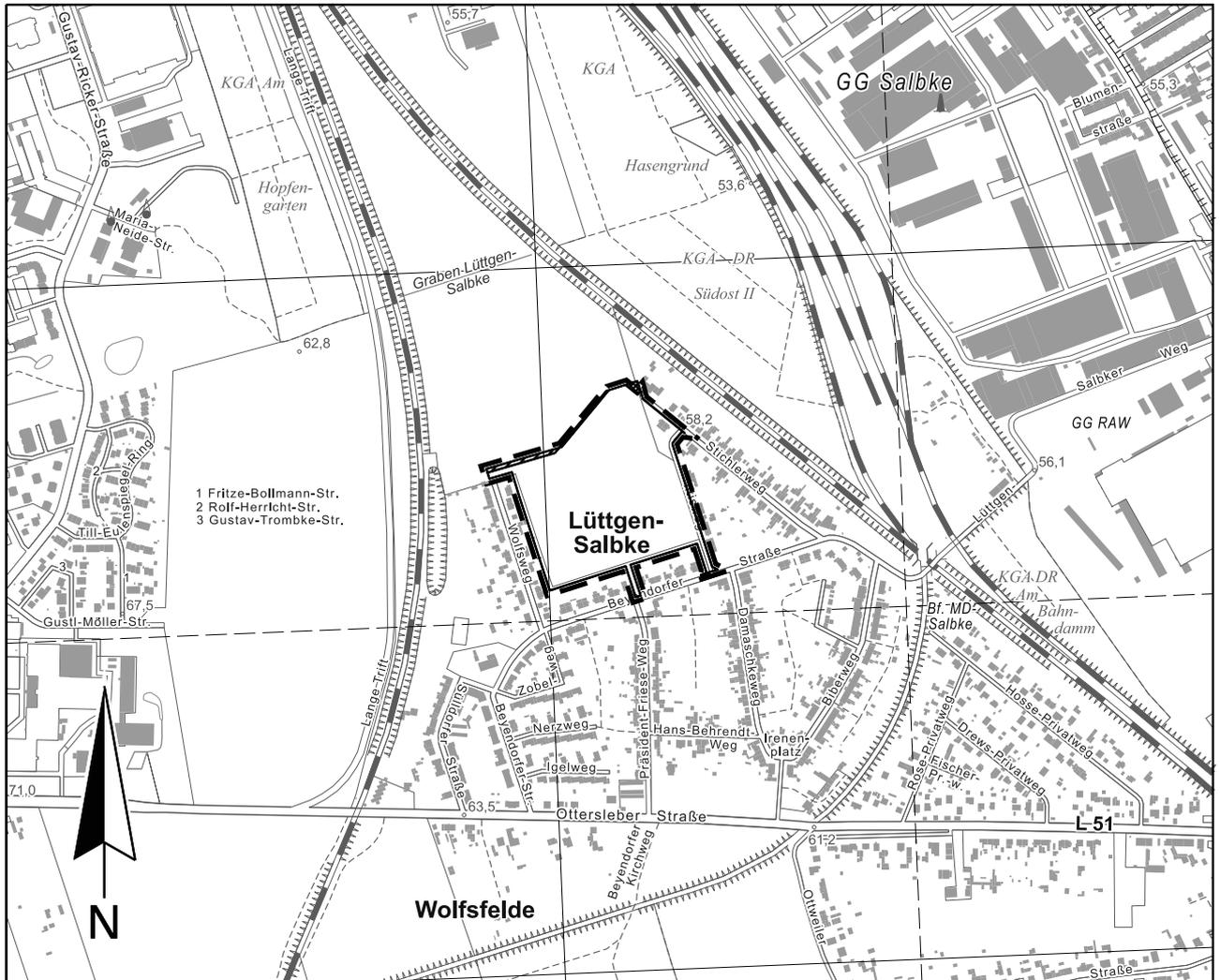
Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zum 2. Entwurf und geringfügige Geltungsbereichsänderung

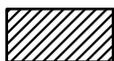
Bebauungsplan Nr. 481-1

Bezeichnung: "Iltisweg"

DS0123/25 Anlage 1



Entfallender Bereich



Erweiterungsbereich



Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 481-1 wird neu umgrenzt:

- im Norden: durch eine im Flurstück 6063/1 der Flur 466 verlaufenden Verbindung einer in einem Abstand von 14,50 m in nördlicher Richtung parallel zu der Nordgrenze des Flurstücks 7508/01 der Flur 465 (Wolfsweg) verlaufenden Linie und einer lotrecht zu der Westgrenze des Flurstücks 6043 der Flur 466 verlaufenden Linie, welche 5 m nördlich des gemeinsamen Grenzpunktes der Flurstücke 6043 und 6042/7 (Flur 466) endet;
- im Osten: durch die verlängerte Ostgrenze des Flurstücks 6044/1, die Ostgrenzen der Flurstücke 6063/1, 6044/1, 6044/2, 6061/1 (Iltisweg) und 6060/10 (alle Flur 466);
- im Süden: durch die Nordgrenze der Flurstücke 8368/1, 8367/1 und 8366/1 (Flur 476), die Süd-, West- und Nordgrenze des Flurstücks 6063/19 (Flur 466), die Südgrenze des Flurstücks 6063/1 (Flur 466) sowie die Außengrenzen des Flurstücks 6063/11 (Flur 466);
- im Westen: durch die Westgrenze des Flurstücks 6063/1 der Flur 466, durch die Südgrenze des Flurstücks 7506/2 der Flur 465 sowie der nördlichen Verlängerung der Westgrenze des Flurstücks 7508/1 (Wolfsweg) der Flur 465.

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Gewässermahd / Herbstkrautung 2025
an Gewässern 2. Ordnung und der Schrote

Entsprechend den Festlegungen in § 41 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit §§ 52, 54 und 66 WG LSA in der jeweils aktuell gültigen Fassung sowie den §§ 2 und 4 der Verbandssatzung des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ in der aktuell gültigen Fassung, teilt die ASTKA Bauunternehmen GmbH Altmersleben im Auftrag des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ mit, dass sie voraussichtlich in der Zeit

vom 14.10.2025 bis zum 30.11.2025

die erforderlichen Gewässerunterhaltungsarbeiten an den Gewässern 2. Ordnung und der Schrote (Gewässer 1. Ordnung) im zur Landeshauptstadt Magdeburg gehörigen Verbandsgebiet durchführen wird.

Hinweis:

Aus organisatorischen oder technologischen Gründen kann es zur Verschiebung des genannten Zeitraumes kommen.

Altmersleben, 04.09.2025

gez. Wilke
Geschäftsführer

Magdeburg, den 23.09.2025
Im Auftrage

gez.
Schulz
Fachdienstleiter

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“

Magdeburg, den 26.09.2025

gez.
Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Jahresabschluss 2023 des Eigenbetriebes Puppentheater der Stadt Magdeburg (EB PTM)

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg beschließt in seiner Sitzung am 13.03.2025 unter der Beschluss-Nr. 401-011(VIII)25 den Jahresabschluss 2023 des Eigenbetriebes Puppentheater der Stadt Magdeburg.

Der Jahresabschluss 2023 des Eigenbetriebes Puppentheater der Stadt Magdeburg auf den 31.12.2023 wird festgestellt:

1. Feststellung des Jahresabschlusses

1.1. Bilanzsumme 1.391.272,47 €

1.1.1. davon entfallen auf der Aktivseite auf

a) das Anlagevermögen	447.329,88 €
b) das Umlaufvermögen	939.289,07 €
c) den Rechnungsabgrenzungsposten	4.653,52 €

1.1.2. davon entfallen auf der Passivseite auf

a) das Eigenkapital	892.515,53 €
b) den Sonderposten	141.301,57 €
c) die Rückstellungen	109.100,00 €
d) die Verbindlichkeiten	104.045,87 €
e) den Rechnungsabgrenzungsposten	144.309,50 €

1. Jahresgewinn 83,96

1.2.1. Summe der Erträge	4.013.129,49
1.2.2. Summe der Aufwendungen	4.013.045,53

2. Verwendung des Jahresgewinns 83,96
Auf neue Rechnung vorzutragen

Dem Betriebsleiter (bis zum 31.08.2023) Herrn Michael Kempchen und der Betriebsleiterin (ab dem 01.08.2023) Frau Sabine Schramm wird gemäß § 19 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz - EigBG Entlastung erteilt.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Puppentheater der Stadt Magdeburg, Magdeburg, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes Puppentheater der Stadt Magdeburg für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt und stellt die Chancen Risiken und der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Magdeburg, 04.12.2024

gez.

Wagner

Amtsleiterin

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 25.09.2025

gez.

Simone Borris

Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg

Dienstsigel

Ersatzbekanntmachung

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichungen an:

1. Bilanz
2. Gewinn- und Verlustrechnung
3. Anhang und Anlagennachweis
4. Lagebericht
5. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Die ersatzbekannt gemachten Unterlagen liegen in der Zeit vom 13.10. bis 20.10.2025 im Puppentheater der Stadt Magdeburg, Warschauer Straße 25, 39104 Magdeburg an der Kasse aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Magdeburg, 25.09.2025

gez.

Simone Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel